jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/2/17 98/12/0114

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.02.1999

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §20 Abs2;
GehG 1956 §21;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/02/26 95/12/0097 2

Stammrechtssatz

§ 21 GehG ist im Verhältnis zu § 20 GehG die speziellere Norm. Das im § 20 Abs 2 GehG genannte Bundesgesetz ist die RGV, die mit § 92 Abs 1 GehG auf die Stufe eines Bundesgesetzes gehoben wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998120114.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at